

Chorleitervertrag

zwischen

Frau / Herrn ... nachstehend: Chorleiter
und dem

...-Verein , vertreten durch die/den Vorsitzende/n, ...
(Anschrift des Vereins) nachstehend: Verein

wird folgender Chorleitervertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Chorleiter übernimmt ab dem ... in frei- bzw. nebenberuflicher, selbständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des ...-Chores des ...-Vereins in

§ 2 Rechte und Pflichten des Chorleiters

(1) Der Chorleiter erbringt seine Leistungen im Rahmen des ihm erteilten Auftrages sorgfältig und in eigener unternehmerischer Verantwortung. Dabei wird er die Interessen des Vereins zu wahren. Er unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht und ist in der Ausübung seiner Tätigkeit frei. Er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er wird jedoch dessen Vorgaben insoweit beachten, als dies für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen erforderlich ist, und er wird seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand ausüben.

Der Chorleiter verpflichtet sich, regelmäßig, jedenfalls einmal jährlich, an einer Chorleiterfortbildung des Schwäbischen Chorverbandes oder eines anderen öffentlich anerkannten Fortbildungsanbieters teilzunehmen. Die Kosten der Chorleiterfortbildung trägt der Verein.

(2) Der Chorleiter ist verpflichtet, seine Tätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, Chorveranstaltungen oder sonstige Auftritte des Chores. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere in Krankheitsfällen) kann er sich auf eigene Kosten durch einen anderen, gleichermaßen geeigneten und qualifizierten Chorleiter vertreten lassen, der die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen hat. Er kann sich ggf. auch vom Vizechorleiter vertreten lassen.

(3) Der Chorleiter erklärt, auch andere, Vergütungspflichtige oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Chorleiter für andere Auftraggeber in nicht unerheblichem Umfang zu erbringen. Er ist ausdrücklich berechtigt, andere Chorleitertätigkeiten zu erbringen, es sei denn, die Erfüllung dieses Vertrages würde dadurch beeinträchtigt, und er unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Er verpflichtet sich aber, im Verein und in der Öffentlichkeit die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern.

Er wird über alle, ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Chorleiter bekannt werdenden Umstände des Chores und des Vereins sowie seiner Mitglieder und Organe Stillschweigen bewahren, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

(4) Der Chorleiter ist für die Erledigung aller steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, die ihn betreffen, selbst verantwortlich. Er wird darauf hingewiesen, dass er der Rentenversicherungspflicht als Selbständiger unterliegen könnte, wenn er nur einen Auftraggeber

hätte. Der Chorleiter erklärt, dass er als freiberuflicher Chorleiter weitere Auftraggeber hat und gewinnen wird. Die Wahrnehmung anderweitiger Aufträge darf die Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

(5) Verein und Chorleiter legen diesem Vertrag die sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Selbständigkeit des Chorleiters zugrunde. Sollte ein Sozialversicherungsträger oder die Finanzverwaltung zu einer anderslautenden Beurteilung gelangen, wird der Chorleiter im Innenverhältnis den Verein von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers oder der Finanzverwaltung freistellen, wenn Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge aus diesen Gründen bei ihm nacherhoben werden. Darüber hinaus haben in diesem Falle beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 Besondere Verpflichtungen

(1) Der Chorleiter wird die Chorproben in Abstimmung mit dem Verein durchführen.

Er wird folgende wöchentlichen Chorproben abhalten:

Die Parteien sind darüber einig, dass die Chorproben jeweils am ... um ... stattfinden. Änderungen bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

(2) Der Chorleiter verpflichtet sich weiter, in Absprache mit dem Verein und dem Chor die Teilnahme an Chorveranstaltungen, anderen öffentlichen oder vereinsinternen Auftritten sowie gesellige Auftritte als Chorleiter vorzubereiten und zu leiten. Er wird den Vorstand über die beabsichtigten Veranstaltungen durch Mitteilung des beabsichtigten Programms rechtzeitig informieren und das Einvernehmen des Vorstandes herbeiführen.

(3) Der Chorleiter wird den ihm bekannten Leistungsstand des Chores nach Kräften erhalten und verbessern. Dabei ist er in der Wahl seiner musikalischen und didaktischen Mittel frei und unterliegt nicht den Anweisungen des Vereins.

(4) Der Chorleiter überträgt dem Verein die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Arrangements und Bearbeitungen, die er neben seiner Dienstzeit als Chorleiter verfasst hat. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und gilt ... (empfohlen: drei Jahre) über das Ende seiner Dienstzeit hinaus.

§ 4 Honorar

(1) Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit gem. § 3 ein monatliches Honorar in Höhe von ... € (brutto).

Das Honorar wird monatlich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage einer Rechnung, erforderlichenfalls unter Ausweisung der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer, auf das Konto des Chorleiters ... überwiesen.

(Alternativ: Das Honorar wird zum 3. Werktag eines Monats auf das Konto des Chorleiters ... überwiesen.)

(2) Für zusätzliche Verpflichtungen, die nicht von § 3 dieses Vertrages umfasst sind, werden Verein und Chorleiter eine gesonderte Vereinbarung treffen.

(3) [Optional]: Erstattung nachgewiesener Reisekosten, soweit mit Zustimmung des Vorstandes angefallen. Die Fahrtkostenerstattung wird auf der Grundlage der steuerlichen Sätze vorgenommen. Reisekosten von und zum Wohnort des Chorleiters zum Ort der Chorproben werden nicht erstattet.

(4) In Monaten, in denen keine Chorproben stattfinden, wird kein Honorar bezahlt. Ausgefallene Chorproben sind nachzuholen.

(Alternativ: Das Honorar des Chorleiters wird zwölf Mal jährlich bezahlt. Die Höhe des bezahlten Honorars berücksichtigt, dass in den Sommerferien keine Chorproben stattfinden.)

§ 5

(1) Der Chorleiter nimmt an folgenden Sitzungen des Vorstandes und des ... (Musikbeirat o. ä.) teil, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. Die Teilnahme ist mit dem Honorar gem. § 4 dieses Vertrages abgegolten.

(2) Der Chorleiter ist für die Beschaffung des Aufführungsmaterials (Chorliteratur) verantwortlich und legt Anschaffungsanträge dem Vorstand vor. Dieser kann den Chorleiter ermächtigen, bei Benennung der zu erwartenden Kosten die Noten in erforderlicher Anzahl auf Rechnung des Vereins anzuschaffen.

§ 6 Kündigung

(1) Der Chorleitervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... (empfohlen: 3 Monaten).

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Beide Parteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen sind.

(3) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende, zulässige Regelung zu treffen.

Unterschriften